

Sprechstundenbedarf

Als Sprechstundenbedarf gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Patienten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei sofortiger Anwendung/Überwindung eines lebensbedrohenden Zustandes erforderlich sind. Mittel, deren Kosten nach dem jeweils gültigen EBM in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind, dürfen nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden.

Die Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung (SSB-Vereinbarung) hat den Charakter einer Positivliste. Dies bedeutet, dass alle in dieser Anlage genannten Mittel unter Beachtung der jeweiligen Erläuterungen als Sprechstundenbedarf verordnet werden können. Alle Mittel, die sich in der Liste nicht wieder finden, sind kein Sprechstundenbedarf.

Sprechstundenbedarfsvereinbarung 2022

Zum 01.01.2022 tritt eine neue Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung in Kraft.

Nach wiederholten Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, eine deutliche Verbesserung bei der Versorgung mit Insulin in Notfällen zu erreichen. So können nun auch Insulin-Fertigpens bzw. Insulin-Patronen bei wiederbefüllbaren Pens über den Sprechstundenbedarf verordnet werden, so dass diese für den Notfall in der Praxis vorrätig sind. Diese Regelung wird vorerst bis zum 31.03.2023 befristet, um die Entwicklung, insbesondere eine eventuelle Mengenausweitung, zu beobachten und zu bewerten. Sofern die Verordnungsmengen relativ stabil bleiben, ist eine Entfristung der Regelung in Aussicht gestellt.

Bei den Antiepileptika bestand immer wieder der Wunsch nach Aufnahme von Buccolam in den Sprechstundenbedarf für die Therapie von Kindern und Jugendlichen. Im Musterkoffer war dieses Produkt schon aufgenommen, es fehlte aber noch die Erwähnung in der Anlage 1. Der Text wurde nun angepasst.

Bisher waren direkte orale Antikoagulantien (NOAK bzw. DOAK) nur in Kleinstpackungen für Bereitschaftsdienstpraxen verordnungsfähig. Aufgrund der geänderten Leitlinie wird die generelle Aufnahme von NOAK-Kleinstpackungen in die SSB-Vereinbarung akzeptiert

Die Verordnungsfähigkeit von fertig konfektionierter Kochsalzlösung war in der Vergangenheit zwischen den Vertragspartnern streitig; hierzu laufen auch diverse Sozialgerichtsverfahren. Die Kassenseite hat sich nun bereit erklärt, für die Fachgruppen der Hämatologen, Onkologen und Nephrologen eine Verordnungsfähigkeit im SSB zu bejahen, da diese vulnerable Patienten mit einem erhöhten Infektionsrisiko an Ports betreuen. Für diese wird die größte Produktgröße mit 10ml aufgenommen.

Die neue Anlage 1 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung wurde auf der Homepage der KVN veröffentlicht.

Ihre KVN-Bezirksstelle berät Sie gern. Den richtigen Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Downloads

- [Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung i.d.F. der 3. ÄndV, Lesefassung, gültig ab 01.01.2022](#)
- [Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung i.d.F. der 3. ÄndV, Lesefassung, gültig ab 01.11.2019](#)
- [Anlage 1, gültig ab 1. Januar 2022](#)
- [Anlage 1, gültig ab 1. Juli 2020](#)
- [Anlage 1, gültig ab 1. Oktober 2019](#)
- [Anlage 2, gültig ab 1. November 2019](#)
- [Anlage 3, gültig ab 1. Oktober 2014](#)